

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 27. Februar 2020
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 27. Februar 2020 den folgenden Beschluss gefasst:

Redaktionelle Anpassung Versicherungsname (§ 49 AVR-Bayern)

§ 1

In § 49 Absatz 1 Satz 2 der AVR-Bayern wird Buchstabe b) wie folgt neu gefasst:

„Die betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung kann durchgeführt werden

- a) bei der Evangelischen Zusatzversorgungskasse Darmstadt (EZVK) und
- b) im Rahmen einer Direktversicherung bei: Versicherer im Raum der Kirchen Lebensversicherung AG (VRK).“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft.

Erläuterungen:

Im September 2019 hat sich der Name der „Familienfürsorge Lebensversicherung AG im Raum der Kirchen“ (ehemals Bruderhilfe Pax-Familienfürsorge) geändert in „Versicherer im Raum der Kirchen Lebensversicherung AG“.

Dementsprechend hat die Arbeitsrechtliche Kommission nun den Verweis in § 49 Absatz 1 Satz 2 Buchst. b) AVR-Bayern zur Entgeltumwandlung aktualisiert.